

*-**de* Einstufung (Festlegung des Anfangsgehalts in vier Schritten) *fr* Classement (fixation du traitement de base en quatre étapes) *-*

Das Gehalt einer Lehrperson beruht auf der Gehaltsklasse, die jedem Schultyp, jedem Unterrichtsbereich oder jeder Tätigkeit zugeordnet ist, den vorgewiesenen Ausbildungen sowie der gesammelten Berufserfahrung.

Wichtige Links und Formulare

- Anhang 1 zu Art. 27 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte
- Anrechnung Berufserfahrung bei Neueinstufungen ab dem 1. August 2024 bis 31. Juli 2025
- Anrechnung Berufserfahrung bei Neueinstufungen ab dem 1. August 2023 bis 31. Juli 2024

Festlegung des Anfangsgehalts in vier Schritten

Das Anfangsgehalt einer Lehrperson wird in vier Schritten berechnet und festgelegt:



Schritt 1: Zuordnung zu Gehaltsklassen

Der Regierungsrat des Kantons Bern legt in der [Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte \(LAV\)](#) fest, wie jemand als Lehrperson, als Schulleitungsmitglied oder für die Erfüllung von Spezialaufgaben pro Schultyp resp. Unterrichtsbereich oder Fach eingestuft wird. Die Zuordnung zu den [Gehaltsklassen](#) ist in [Anhang 1 zu Art. 27 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte](#) festgehalten:

Schultyp / Unterrichtsbereich / Tätigkeit	Gehaltsklasse
Basisstufe und Cycle élémentaire	7
Kindergarten	7
Primarstufe	7
Sekundarstufe I (ohne erstes Jahr des gymnasialen Bildungsgangs unterrichtet an einer Mittelschule)	10
Spezialunterricht Volksschule, Sonderschule (inkl. deren ambulante Dienste)	10
Co-Teaching Kindergarten, Basisstufe, Cycle élémentaire, Primarstufe ¹	7
Co-Teaching Sekundarstufe I	10
Besondere Klasse Primarstufe, Sekundarstufe I	10
Mittelschule inkl. erstes Jahr des gymnasialen Bildungsgangs	15
Gewerblich-industrielle Berufsfachschule: berufspraktischer Unterricht ²	10
Gewerblich-industrielle Berufsfachschule: berufliche Grundbildung	13
Berufsmatur, Handelsmittelschule	15
Kaufmännische Berufsfachschule: Wirtschaft, Recht, Gesellschaft, Sprachen, Naturwissenschaften, Geschichte	15
Kaufmännische Berufsfachschule: übrige Fächer	13
Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	10
Höhere Berufsbildung, Weiterbildung	15
Unterrichtsbegleitendes Personal	8

¹ Lehrkräfte mit Master of Arts in Special Needs Education, Diplôme d'enseignement spécialisé (Master of Arts [MA] in Special Needs Education): Gehaltsklasse 10.

² Lehrkräfte mit Diplom für eidg. dipl. Berufsfachschullehrer/-in: Gehaltsklasse 13.

Schritt 2: Vorstufenabzug und Anfangsgehalt

Je nach Funktion, Stufe oder Fach werden für die Ausübung der Tätigkeit jeweils andere [Ausbildungsanforderungen](#) an die Stelleninhaberin resp. den Stelleninhaber gestellt. Nicht vollständig erfüllte Ausbildungsanforderungen führen zu einer prozentualen Reduktion des Grundgehalts, dem sogenannten Vorstufenabzug:

Ausbildungsanforderungen	Vorstufenabzug
Ausbildungsanforderungen nicht vollständig, aber in wichtigen Teilen erfüllt	10 Prozent
Ausbildungsanforderungen in wichtigen Teilen nicht erfüllt	20 Prozent

Es gilt dabei die sogenannte «25 Prozent-Regel»: Unterrichtet eine Lehrperson mit abgeschlossenem Lehrpatent weniger als 25 Prozent in einem Fach ausserhalb ihrer Lehrbefähigung, wird kein Vorstufenabzug vorgenommen, auch wenn die Ausbildungsanforderungen gemäss Anhang 1 A des Art. 29 LAV für dieses Fach nicht vollständig erfüllt sind. Die Lektionen müssen unter derselben Anstellungsbehörde geleistet und die Fächer in derselben Gehaltsklasse eingestuft werden.

Schritt 3: Anrechnung der Berufserfahrung

Die Erfahrung innerhalb und ausserhalb des Berufs wird in Erfahrungsjahren ausgedrückt. Die [Anrechnung von Erfahrungs- und Dienstzeit](#) ist klar geregelt. So ist definiert, in welchem Umfang Praxisjahre als Lehrperson oder beispielsweise auch andere berufliche Tätigkeiten als Erfahrungsjahre angerechnet werden können.

Die Erfahrungsjahre werden in Prozentwerte umgerechnet. Zur Umrechnung in den anrechenbaren Prozentwert am Grundgehalt wird die jährlich neu publizierte Umrechnungstabelle (Tabelle 2) im Dokument [Anrechnung Berufserfahrung bei Neueinstufungen](#) herangezogen. Bei der Anrechnung der Berufserfahrung wird zudem geprüft, ob diese als Dienstzeit für die [Treueprämie](#) angerechnet werden kann. Als Dienstzeit angerechnet werden Tätigkeiten, die im Dienste für den Kanton Bern geleistet wurden.

Schritt 4: Individuelle Einstufung

Im letzten Schritt liefern die vorgängig ermittelten Werte (Gehaltsklasse, Vorstufenabzug und Berufserfahrung) auf der [Gehaltsklassentabelle](#) die gesuchte Gehalts- oder Vorstufe. Liegt der Wert zwischen zwei Gehalts- oder Vorstufen, kommt die nächst höhere Gehalts- oder Vorstufe zur Anwendung. Die individuelle Einreihung bezogen auf einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent kann nun in einem Jahres- oder Monatsgehalt (brutto) in Schweizer Franken bestimmt werden.



Ein Beispiel zur Veranschaulichung: Einstufung

Herr Muster hat eine seminaristische Primarlehrerausbildung abgeschlossen und tritt am 1. August 2023 eine Anstellung als Realschullehrer an. Er kann eine 10-jährige Berufserfahrung vorweisen.

Die Sekundarstufe 1 ist gemäss Anhang 1 zu Art. 27 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte der Gehaltsklasse 10 zugewiesen.

Herr Muster erfüllt mit seiner seminaristischen Ausbildung die [Ausbildungsanforderungen](#) nicht vollständig, aber in den wichtigsten Teilen. Er muss deshalb einen Vorstufenabzug von -10 % in Kauf nehmen.

Seine zehnjährige Berufserfahrung wird angerechnet und resultiert zusammen mit dem Vorstufenabzug von 10 % (Tabelle 2, Umrechnungstabelle 2023/24) in einem anrechenbaren Prozentwert am Grundgehalt von 117 %.

In den [Gehaltsklassentabellen](#) entspricht dieser Wert der Gehaltsstufe 23.

Das verfügte Monatsgehalt beläuft sich somit auf 7'861.75 Franken.

Rechtliche Grundlagen

LAG Art. 12 Gehaltsbestandteile

¹ Das Gehalt setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und einem individuell festgelegten Gehaltsbestandteil.

² Das Grundgehalt bemisst sich nach der für die Funktion massgebenden Gehaltsklasse.

³ Der individuelle Gehaltsbestandteil beträgt höchstens 57,75 Prozent des Grundgehaltes.

Kommentare

LAG Art. 13 Anfangsgehalt

¹ Das Anfangsgehalt entspricht dem Grundgehalt der für die betreffende Funktion vorgesehenen Gehaltsklasse.

² Soweit die Erfahrung innerhalb und ausserhalb des Berufs und die nachgewiesenen Weiterbildungen für die Ausübung der Funktion genutzt werden können, sind sie zur Bestimmung des individuellen Gehaltsbestandteils angemessen zu berücksichtigen.

³ Bei nicht erfüllten Ausbildungsanforderungen kann das Anfangsgehalt tiefer als das Grundgehalt festgelegt werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann dabei insbesondere zur Sicherstellung des Unterrichtes, bei Mangel an Lehrkräften oder zur Rekrutierung von Spezialisten zusätzliche Kriterien zur Bestimmung des Anfangsgehaltes festlegen.

Kommentare

LAV Art. 26 Gehalts- und Vorstufen

¹ Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 77 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent des Grundgehalts.

² Dem Grundgehalt sind 50 Vorstufen von je 0,75 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

Kommentare

LAV Art. 27 Zuordnung zu Gehaltsklassen

¹ Die Zuordnung der Gehaltsklassen zu den Schultypen, Schulstufen oder Unterrichtsbereichen erfolgt gemäss Anhang 1.

Kommentare

LAV Art. 28 Einstufung

¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt verfügt die Einstufung der gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen in die entsprechende Gehaltsklasse sowie die Festlegung der anrechenbaren Gehalts- oder Vorstufen.

² Die gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder von Schulen der Sekundarstufe II, welche die Gehälter selber verarbeiten, legen die Einstufung in die entsprechende Gehaltsklasse und die anrechenbaren Gehalts- oder Vorstufen für die übrigen Schulleitungsmitglieder und Lehrkräfte in der Anstellungsverfügung fest.

³ Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Bildungs- und Kulturdirektion verfügt die Einstufung der übrigen Schulleitungsmitglieder und Lehrkräfte in die entsprechende Gehaltsklasse sowie die Festlegung der anrechenbaren Gehalts- oder Vorstufen.

⁴ Sie stellt die rechtsgleiche Einstufung der in Absatz 1 und 2 erwähnten Schulleitungen und Lehrkräfte sicher. Ihr steht die dafür erforderliche Akteneinsicht zu.

Kommentare

LAV Art. 29 Nicht erfüllte Ausbildungsanforderungen

¹ Sind die Ausbildungsanforderungen gemäss Anhang 1A erfüllt, erfolgt kein Abzug vom Grundgehalt.

² Sind die Ausbildungsanforderungen nicht vollständig, aber in wichtigen Teilen erfüllt, erfolgt ein Abzug vom Grundgehalt von zehn Prozent. Sind die Ausbildungsanforderungen in wichtigen Teilen nicht erfüllt, erfolgt ein Abzug von 20 Prozent.

³ Für Fächer, für welche die Ausbildungsanforderungen gemäss Anhang 1A nicht erfüllt sind, wird kein Abzug vorgenommen, sofern der Unterricht in diesen Fächern weniger als 25 Prozent des erteilten Pensums ausmacht.

⁴ Sobald die Ausbildungsanforderungen erfüllt sind, wird das Gehalt auf den Beginn des folgenden Monats entsprechend angehoben.

⁵ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt das Nähere sowie Abweichungen von den Absätzen 1 bis 4 zur Sicherstellung des Unterrichtes, bei Mangel an Lehrkräften und zur Rekrutierung von Spezialistinnen und Spezialisten durch Verordnung.

Kommentare

LAV Art. 95

¹ Die Zuordnung der Schulleitungsfunktionen zu Gehaltsklassen erfolgt gemäss Anhang 2. Das zuständige Amt der Bildungs- und Kulturdirektion ordnet nicht erwähnte Schulleitungsfunktionen und Funktionen in besonderen Verhältnissen zu.

² Bei komplexen Strukturen in den Schulen der Sekundarstufe II und in den höheren Fachschulen kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Schulleitungsfunktionen eine Gehaltsklasse höher einstufen.

³ Für Lehrkräfte, die für die Erfüllung von Spezialaufgaben entschädigt werden, gelten die gleiche Gehaltsklasse und die gleichen Vor- und Gehaltsstufen, die für sie als Lehrkraft gelten. Sind Lehrkräfte für ihre Lehrtätigkeit in verschiedene Gehaltsklassen eingestuft, gilt die höhere Gehaltsklasse.

⁴ Für Personen, die nicht über eine Lehrbefähigung der betreffenden Stufe verfügen und in einer Schule der Sekundarstufe II oder einer höheren Fachschule eine Funktion in der Schulleitung ausüben oder Spezialaufgaben erfüllen, gilt Absatz 3 sinngemäss. Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Bildungs- und Kulturdirektion entscheidet über die Einstufung.

⁵ Werden Beschäftigungsgradprozente vom Schulleitungspool für die Erfüllung von Spezialaufgaben eingesetzt, erfolgt die Einstufung gemäss Absatz 3.

Kommentare

LAV Art. 102 Vorstufenabzug bei Schulleitungsfunktionen

¹ Der Abzug von zehn Prozent vom Grundgehalt bei Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern von Schulleitungsfunktionen gemäss Anhang 2 Buchstabe a, die keine anerkannte Ausbildung für Schulleitungen abgeschlossen haben, erfolgt ab dem 1. August 2010.

Kommentare

LADV Art. 10a

¹ Für Lehrkräfte der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen kann auf den Abzug vom Grundgehalt gemäss Artikel 29 Absatz 2 LAV ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn

a die Anstellungsbehörde Probleme bei der Rekrutierung von Spezialistinnen und Spezialisten nachweist,

b die betroffene Lehrkraft im entsprechenden Berufsfeld tätig war und

c die Schulleitung mit der betroffenen Lehrkraft das Nachholen der Ausbildung vereinbart hat.

² Die Anstellungsbehörde hat ein begründetes Gesuch an die für die Einstufung zuständige Stelle im Einzelfall zu stellen.

³ Die für die Einstufung zuständigen Stellen verfügen mit Zustimmung der Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste und der Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes.

⁴ Die Sondereinstufung gilt bis zu einem Stellenwechsel, maximal aber zwei Jahre. Auf Gesuch hin kann sie einmal um maximal zwei Jahre verlängert werden.

Kommentare

LADV Art. 10b

¹ Unterrichtende Lehrkräfte der Volksschule mit einem Diplom einer höher eingereichten Schulstufe auf einer tiefer eingereichten, wird auf den Abzug vom Grundgehalt gemäss Artikel 29 Absatz 2 LAV verzichtet, wenn damit der Unterricht sichergestellt wird.

Kommentare

Arbeitsunterlagen

PDF-Datei 04.03_Anrechnung_Berufserfahrung_Neueinstufungen_2023_24.pdf

13.04.2023 by APD, Content Management

PDF-Datei 04.03_Anrechnung_Berufserfahrung_Neueinstufungen_2024_25.pdf

08.03.2024 by APD, Content Management

[Alle herunterladen](#)

FAQ

Keine Inhalte

Überschrift

Kein Inhalt gefunden.

Archiv

Datei Geändert

Feedback

Haben Ihnen diese Informationen weitergeholfen? Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Rückmeldung
Ja Teilweise Nein

[themepressdefault:Feedbackformular]

Kontakt

Haben Sie Fragen oder fehlen Ihnen Informationen? Oder haben Sie einen Fehler entdeckt?

Hier wird das Kontakt-Formular angezeigt. Sie können sich aber auch per Tel/Mail bei uns melden: [+41 31 633 83 12](tel:+41316338312) / wpagl@be.ch

Kommentar required
Anzahl verfügbare Zeichen: 2000
Kontakt

Ich möchte, dass Sie mich kontaktieren.
Anrede required
Keine
Herr
Frau
Vorname required

Nachname required

Firma/Organisation

Strasse und Hausnr.

PLZ required

Bitte nur Zahlen eintragen
Ort required

E-Mail-Adresse required

Telefon required

Bitte nur Zahlen eintragen.
Datenbearbeitung required

Ich bin damit einverstanden,
dass meine IP-Adresse gespeichert wird und meine Angaben mittels E-Mail an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.

[themepressdefault:Kontaktformular]

Themen

Was Sie auch noch interessieren könnte:

[Provisorische Gehaltsberechnung mittels Gehaltsrechner Anforderungen an die Ausbildung](#)

[Anrechnung von Berufserfahrung \(Erfahrungs- und Dienstzeit\)](#)

[Anrechnung von Gehaltsstufen für qualifizierte Zusatzausbildungen](#)

[Verfügungen Beschwerdeverfahren](#)

